

# RS Lvwg 2019/11/27 VGW- 122/043/8961/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

27.11.2019

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §77 Abs1

GewO 1994 §79 Abs1

GewO 1994 §79 Abs2

GewO 1994 §79 Abs3

## Rechtssatz

Eine Beschränkung der Hauptbetriebszeit, welche eine ruinöse Einschränkung des Betriebes darstellt, ist jedenfalls als in das Wesen der Betriebsanlage eingreifende Maßnahme zu qualifizieren, weil damit in die Substanz des verliehenen Rechtes eingegriffen wird. Damit wird in weiterer Folge auch die gegenständliche Auflage unzulässig.

## Schlagworte

Auflage; Vorschreibung zusätzlicher Auflagen; Einschränkung der Betriebszeit; Wesen der Betriebsanlage; Wesensänderung; Sperrzeitenverordnung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.122.043.8961.2019

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)